

Statuten Dorfverein Guntmadingen

I Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Dorfverein Guntmadingen“ (im folgenden Text mit DVG abgekürzt) besteht mit Sitz in Guntmadingen (Gde. Beringen) ein Verein im Sinne vom Art. 60 ff. ZGB.

II Zweck

Art. 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er hat folgendes Ziel und Aufgaben:

Stärkt die Dorfgemeinschaft und organisiert Anlässe, die dem Wohlbefinden und dem Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner dienen.

III Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

Art. 3 Mitglied des DVG können Einzelpersonen ab 16 Jahren werden.

Art. 4 Die Aufnahme in den DVG erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

Art. 5 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, welcher von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 6 Der Austritt aus dem DVG kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Während dem Jahr austretende Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

Art. 7 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

IV Organisation des Vereines (Mitgliederversammlung, Vorstand, Rechnungsrevisoren)

Art. 8 Die Organe des DVG sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereines.

Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit erfolgen. Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangt oder vom Vorstand selber bestimmt wurde.

- Art. 12 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief oder E- Mail) erfolgen. Die Traktandenliste muss bei der Einladung beiliegen.
- Art. 13 Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen. Andernfalls wird an der Mitgliederversammlung nicht darüber befunden.
- Art. 14 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereines übertragen sind. Dies betrifft im Speziellen:
- a. Wahl der Stimmenzähler
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - d. Abnahme der Jahresrechnung
 - e. Wahl/Bestätigung des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
 - f. Behandlung der Anträge und entsprechende Beschlussfassung
- Art. 15 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, dabei zählt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Art. 16 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 17 Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereines benötigen für ihre Rechtsgültigkeit eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes
- Der Vorstand setzt sich in der Regel aus fünf, oder mindestens drei Mitgliedern zusammen:
- a. Präsidenten
 - b. Vizepräsidenten
 - c. Kassier
 - d. Aktuar
 - e. Beisitz
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 19 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und erledigt die laufenden Aufgaben des Vereines.
- Art. 20 Zwei Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle des Vereines. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Art. 21 Der Vorstand und die Revisoren werden jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

V Finanzen

Art. 22 Die Ausgaben des Vereins werden bestritten:

- a. Aus den Mitgliederbeiträgen
- b. Aus freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c. Anderweitigen Einnahmen

Art. 23 Für ausserordentliche Ausgaben hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von CHF 1000.- pro Jahr.

Art. 24 Für die Verbindlichkeit des DVG haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VI Auflösung des Vereins

Art. 25 Bei Auflösung des DVG ist das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Beringen in Verwahrung zu geben zuhanden eines später zu gründenden Vereins mit den vergleichbaren Zielen.

VII Inkrafttreten dieser Statuten

Art. 26 Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 22.02.2018 in Kraft.

Guntmadingen,

Der Präsident

Der Aktuar